

## Beilage 71.

(65 A.)

# Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Nenzing, Parzelle Beschling.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Wiederherstellung der zerstörten Schutzbauten am linken Ufer der Ill im Gemeindegebiete von Nenzing (Parzelle Beschling) und zwar von der Parzellengrenze „Nenzing—Beschling“ Prof. 400 + 24 m bis zur Einmündung des Gallinabaches in die Ill, Prof. 3074.2 in der Länge von 2693 m ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4 aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte Projekt mit dem Kostenanschlage von K 297.000.— zu dienen.

### § 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 89.100.—;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 148.500.—;
3. die Gemeinde Nenzing (Parzelle Beschling) 20 % und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigenden Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung der Bauten (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag anzufordern, dessen Höhe durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt wird.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Vorarlberger Landesauschuß, bezw. durch das Vorarlberger Landesbauamt.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Kenzing.

§ 8.

Über die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Wiederherstellungsbauten in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeiträge und hinsichtlich der Organisierung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

## Beilage 72.

(67 A.)

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Ill und am Tabuladabache im Gemeindegebiete von Schlins.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Wiederherstellung der zerstörten Schutzbauten am rechten Ufer der Ill und am Tabuladabache im Gemeindegebiete von Schlins und zwar die Bauten an der Ill von der Gemeindegrenze „Bludesch-Schlins“ Profil — 531 m bis zur Gemeindegrenze „Schlins-Satteins“ in Profil + 2690 m in der Länge von rund 3222 m und am Tabuladabache von dessen Einmündung in die Ill 424 m aufwärts ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte Projekt mit dem Kostenanschlag von K 303.000.— zu dienen.

### § 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Kosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30% im Höchstbetrage von K 90.900.—;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von K 151.500.—;
3. Die Gemeinde Schlins 20% und etwaige den Kostenanschlag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag anzusprechen, dessen Höhe durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt wird.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Vorarlberger Landesauschuß, bezw. durch das Vorarlberger Landesbauamt.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die in § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Schöns.

§ 8.

Die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Wiederherstellungsbauten in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine der Einzahlung der Baubeträge und hinsichtlich der Organisation des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

**Beilage 73.**

**Bericht**

des volkswirtschaftlichen Ausschusses betreffend die Regulierung der Ill  
in der Gemeinde Nüziders.

**Hoher Landtag!**

Im ersten Bauprogramme betreffend die Wiederherstellung der durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 zerstörten Wasserbauten (sichergestellt durch das Gesetz vom 12. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 47) wurden zur Verbauung des Illflusses und Mühlbaches im Gemeindegebiete von Nüziders folgende Beträge eingesetzt:

a) Provisorische Wasserschutzbauten, Post 8	.	.	.	.	K	19.000.—
b) Wiederherstellungsarbeiten, „ 35	.	.	.	.	„	30.000.—
				Zusammen	K	49.000.—

Im zweiten Bauprogramme (sichergestellt durch das Gesetz vom 6. September 1911, L. G. Bl. Nr. 12) Post 17 (Nüziders) wurde für weitere Illflußbauten zum Schutze ausgedehnter Kulturgründe sowie der Reichsstraße ein weiterer Betrag vorgesehen von

K	60.000.—
K	109.000.—

so daß zu den erfolgten Verbauungen im ganzen zur Verfügung standen

Die bezüglichen Bauten sind in solider Weise ausgeführt. Dieselben sollten aber nach dem von der k. k. Bauabteilung Bludenz ausgearbeiteten Projekte flußabwärts auf eine Strecke von zirka 500 m verlängert und ergänzt werden und zwar mit einem Kostenbetrage von K 30.000.—.

Das Projekt wurde nach gepflogenen Einvernehmen zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse dem k. k. Ackerbau-Ministerium übermittelt.

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 11. Februar 1912, VIIa Nr. 8/2, wurde dem Landesauschusse folgendes eröffnet:

Gegen das bezügliche Projekt hat das k. k. Ackerbauministerium zufolge Erlasses vom 6. Februar 1912, Zl. 5039, einen Einwand nicht erhoben und folgendes eröffnet:

Das Ackerbauministerium bewilligt unter dem Vorbehalte der Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel zur Durchführung des mit K 30.000.— veranschlagten Unternehmens einen 50%igen Beitrag im Höchstbetrage von K 15.000.— und zwar aus der Kreditpost „Meliorationen“, insofern die landesgesetzliche Regelung des Unternehmens, welche für den Fall der Unterstützung aus dem Meliorationsfonds in Aussicht genommen war, entfällt. Die erwähnte Subvention wird in zwei Raten à K 7500.— fällig, wovon die erste im Jahre 1912 nach erfolgter Sngangriffnahme der Arbeiten, die zweite dagegen unter Vorlage des Kollaudierungs- und Abrechnungsoperates im Jahre 1913 ausgesprochen werden kann.

Nach dieser Regierungseröffnung muß die Sicherstellung dieser Bauten nicht im landesgesetzlichen Wege erfolgen, sondern die Regierung ist bereit, den auf den Staat entfallenden 50 %igen Betrag von K 15.000.— aus dem Titel „Meliorationen“ in zwei gleichen in den Jahren 1912 und 1913 fälligen Raten auszuführen. Es ist sonach nur mehr vorzusehen, daß das Land auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen den 30 %igen Beitrag im Höchstausmaße von K 9000.— mit Landtagsbeschluß zusichere und die Gemeinde Nüziders sich durch rechtskräftigen Gemeindeausschußbeschluß verpflichtet, den restlichen Betrag von K 6000.— sowie etwaige Mehrkosten und die Instandhaltung der Bauten zu übernehmen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

### **U n t r a g :**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zu den mit K 30.000.— veranschlagten Kosten der Fortsetzung und Vollendung der Wiederherstellung der zerstörten Uferschutzbauten an der Ill im Gemeindegebiete von Nüziders leistet das Land 30 % im Höchstausmaße von K 9000.—, zahlbar in 2 Jahresraten à K 4500.— in den Jahren 1912 und 1913, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Nüziders sich verpflichtet, die weiteren 20 % des Erfordernisses sowie etwaige Mehrkosten und die Instandhaltung der Arbeiten zu übernehmen.“

**Bregenz**, den 14. Februar 1912.

**Josef Fink,**  
Obmann.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatter.

## Beilage 74.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die weitere Aktion betreffend die Fortsetzung der Wiederherstellung der durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 zerstörten Schutzbauten an mehreren Bächen und Flüssen in Vorarlberg.

## Hoher Landtag!

Durch die in den letzten Tagen durch den Landtag beschlossenen Gesetzesentwürfe betreffend die Wiederherstellung der durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 zerstörten Schutzbauten an mehreren Flüssen und Bächen des Landes ist ein weiterer, hochbedeutsamer Schritt zur Sanierung der durch die Hochwasserkatastrophe verursachten Schäden und zur Abwehr weiterer Gefahren erfolgt.

Die Aktion hinsichtlich der Wasserschutzbauten ist damit aber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Es sind noch eine Anzahl weiterer Projekte ausgearbeitet und mit der Regierung bereits die nötigen Verhandlungen eingeleitet worden; diese Verhandlungen sind aber noch nicht zum Abschlusse gelangt und es können daher diese Projekte in der jetzigen Landtagsession nicht mehr der Erledigung zugeführt werden.

1. Verbauung der Alfenz von der Ill bei Bludenz mit einem Kostenvoranschlage von	K	36.000.—
2. " " " bei Bings	"	75.000.—
3. " " " " Klösterle	"	32.000.—
4. " " " " Stallehr	"	103.000.—
5. " " Ill vom Kapf abwärts, Altenstadt	"	840.000.—
6. " des Polabaches in Göfis	"	26.000.—
7. " " Lufererbaches in Göfis	"	25.300.—
8. Schutzbauten im Unterlaufe der Frutz in den Gemeindegebieten von Koblach und Meinigen	"	210.000.—

Die Verbauung einzelner Objekte und bestimmter Teile derselben sind dringlicher Natur und es sollte daher vorgesorgt werden, daß mit der Ausführung der allerdringendsten und unaufschiebbarsten Arbeiten nicht so lange zugewartet werde, bis die landesgesetzliche Sicherstellung der benötigten Beträge erfolgt ist.

Es wird sonach Sache des Landesauschusses sein, nach erfolgter Genehmigung der bezüglichen Projekte seitens des k. k. Ackerbauministeriums mit der Regierung in Verhandlung zu treten, daß dieselbe einerseits die Bewilligung zur Inangriffnahme der unaufschiebbaren Arbeiten der vorbezeichneten Bauten erteile und zur Ermöglichung der Durchführung derselben Vorschüsse gewähre. Der Landesauschuß wäre zu ermächtigen, gegebenenfalls zu gleichem Zwecke mäßige Vorschüsse aus Landesmitteln zu bewilligen. Weiter wäre der Landesauschuß zu ermächtigen, bei den bezüglichen Verhandlungen über die landesgesetzliche Regelung die Beitragsleistung des Landes in dem gewöhnlichen Ausmaße in Aussicht zu stellen. Ebenso soll es ihm bei den kleineren Projekten anheimgestellt bleiben, bei der Regierung statt der landesgesetzlichen Sicherstellung die Sicherstellung im Wege der Vereinbarung zwischen Land, Gemeinden und Staat, bei letzterem durch eine Beitragsleistung aus dem Titel „Meliorationen“ anzuregen.

Nur in dieser Weise wird es möglich sein, die noch immer bedrohten Gemeinden und Orte vor weiteren Gefahren zu schützen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird es nach erfolgter Genehmigung der Projekte seitens der Regierung nicht schwer fallen, auch von den beteiligten Gemeinden entsprechende Bauvorschüsse zu erhalten.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß den

### **Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesauschuß wird beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung hinsichtlich der derselben bereits vorgelegten Projekte über die weiteren Wiederherstellungsarbeiten der durch die Hochwasserkatastrophe zerstörten Wassererschubbauten und der Sicherstellung der dadurch erwachsenen Kosten fortzusetzen und hiebei die Mitwirkung des Landes in dem bisher geübten Ausmaße zuzusichern.

Der Landesauschuß wird weiters beauftragt, nach erfolgter Genehmigung der Projekte bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß in jenen Fällen, in denen die Durchführung einzelner Projekte oder Teile derselben sich als unaufschiebbar erweist, die Bewilligung zur Inangriffnahme der Arbeiten erteilt und staatliche Vorschüsse gewährt werden, in welchem letzterem Falle der Landesauschuß ermächtigt wird, derartige Vorschüsse auch von Seite des Landes in bescheidenem Ausmaße zu gewähren.“

**Bregenz**, am 14. Februar 1912.

**Josef Fink,**

Obmann.

**Mart. Thurnher,**

Berichterstatter.



## Beilage 75.

# Gesetz vom . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Juni 1910 zerstörten Uferschutzbauten am linken Ufer der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Reuthe.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die Wiederherstellung der Uferschutzbauten am linken Ufer der Bregenzerache im Gemeindegebiete von Reuthe, Parzelle Baien, vom oberen Ende der nach dem Elementarbauprogramme, Post 65, und dem Nachtrags-Elementarbauprogramme vom 11. März 1911, Post 37, in einer Länge von 190·2 m erstellten Wehrstrecke, das ist vom Profil 0·0—36·5 bis 0·0—234·0, somit in einer Länge von 270·5 m, ist nach Maßgabe des R. G. vom 4. Jänner 1900, R. G. Bl. Nr. 4, ein Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte und mit Erlaß des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. Jänner 1912, Bl. 3002, genehmigte Projekt mit dem Kostenanschlage von K 32.000·— zu dienen.

### § 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 9.600·—;
2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 16.000·—;
3. die Gemeinde Reuthe 20 % und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrauslagen.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen einen angemessenen Beitrag zu den ihr durch die Ausführung (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) des gegenständlichen Unternehmens erwachsenden Ausgaben anzusprechen, welcher durch gütliches Übereinkommen und in dessen Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 5.

Die Ausführung der Bauten erfolgt durch den Vorarlberger Landesauschuß.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die in § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Neuthe.

§ 8.

Über die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Regulierungsarbeiten in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge und über die Organisation des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

## Beilage 76.

# Gesetz vom . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten an der Bregenzerache in der Gemeinde Schnepfau.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Die vollständige Wiederherstellung der zerstörten Uferschutzbauten an der Bregenzerache im Gemeindegebiete Schnepfau von der Viehweide bis zur Eschebrücke und zwar:

von Punkt 1--6 und von Punkt 17--25 am rechten Ufer

und von Punkt 23--25 am linken Ufer und von der Eschebrücke abwärts bis zur Parzellengrenze Schnepfau-Hirschau des Projektes ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

### § 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte, vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 5. Februar 1912, Zl. 53.553 ex 1911, genehmigte Projekt mit einem Kostenanschlage von K 255.000— zu dienen.

### § 3.

Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:

1. Das Land Vorarlberg 30% im Höchstbetrage von K 76 500.—;

2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50% im Höchstbetrage von K 127.500' - ;
3. Die Gemeinde Schnepfau 20% und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrausgaben.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag in einem durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Ausmaße anzusprechen.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch den Landesauschuß.

§ 6.

In allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Schnepfau.

§ 8.

Über die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung des gegenständlichen Regulierungsunternehmens in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, über die Termine für die Einzahlung der Baubeträge und über die Organisierung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

## Beilage 77.

### Nach den Beschlüssen der dritten Lesung.

## Gesetz vom . . .

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Feldkirch,

betreffend die Einführung der Schwemmkanalisation im Gebiete  
der Stadt Feldkirch.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

#### Entwässerungspflicht.

Alle überbauten Grundstücke im Gebiete der Stadt Feldkirch, welche an Straßen, Gassen, Plätzen oder städtischen Gründen mit Tiefkanälen liegen, sind innerhalb fünf Jahren vom Tage der Aufforderung durch den Stadtmagistrat von den Besitzern auf eigene Kosten mit entsprechenden Anlagen zur vollständigen Entwässerung zu versehen und diese an den Tiefkanal anzuschließen.

In Fällen, wo die systematische Entwässerung (insbes. Spülaborte) mit Rücksicht auf den Gebäudewert unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann dieselbe mit Genehmigung des Gemeindeausschusses unterbleiben. Die Besitzer sind jedoch auch in diesen Fällen gehalten, entsprechende Anlagen zur Ableitung der Überwässer in den Tiefkanal zu erstellen.

Auf Grund besonderer Verhältnisse kann von der Entwässerung eines Gebäudes in den Tiefkanal mit Genehmigung des Gemeindeausschusses ganz oder teilweise abgesehen werden und hat dann letzterer zu bestimmen, in welcher Weise und in welcher Frist die Entwässerung von dem Besitzer durchzuführen ist.

Wird innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Entwässerung eines überbauten Grundstückes seitens des betreffenden Besitzers nicht durchgeführt oder den baupolizeilichen Anordnungen bezüglich der Beseitigung der vorgefundenen Mängel oder Ausführung notwendiger Abänderungen und Ergänzungen nicht Folge geleistet, so ist der Gemeindeausschuß berechtigt, die Herstellung durch den Stadtmagistrat auf Gefahr und Kosten des säumigen Besitzers auszuführen.

Die Stadtgemeinde Feldkirch ist berechtigt, Gebäudebesitzern, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Lage einer Berücksichtigung bedürfen, auf ihr Ansuchen die nachweisbar durch den Anschluß ihrer Gebäude an den Tiefkanal verursachten Kosten gegen hypothekarische Sicherstellung auf den betreffenden Objekten sowie höchstens 4 $\frac{1}{2}$  prozentige Verzinsung und Rückzahlung in längstens 30 Jahresraten vorzuschießen. Diese Vorschüsse sind im Verhältnisse des Baufortschrittes auszubahlen.

Über die Frage der Berücksichtigungswürdigkeit entscheidet auf Grund der vorliegenden Nachweisungen und allfälligen amtlichen Erhebungen der Stadtmagistrat unter Vorbehalt des Beschwerderechtes an den Gemeindeausschuß.

## § 2.

### Art und Umfang der Entwässerung.

Durch die Entwässerungsanlagen sind das Brunnen-, Regen- und Schneewasser, sämtliche Haus- und Wirtschaftswässer, das durch Wasserspülung verdünnte Biß- und Stallwasser, die Gewerbe- und Fabrikwässer, endlich vermittelt geeigneter Spülaborte (Wasser-Klosetts) die menschlichen Exkremente nach Maßgabe der bestehenden Verpflichtung (§ 1) abzuführen.

Die Abfuhr aller dieser Abwässer in die Straßeneinläufe ist nicht gestattet.

Feste Stoffe, welche die Leitungen verlegen können, besonders Küchenabfälle, Rehricht, Schutt, Sand, Asche u. dgl., ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, sowie Stoffe, welche die Kanalwandungen beschädigen könnten (konzentrierte Säuren oder dergl.), dürfen nicht in die Straßenanäle abgeführt werden.

Die Besitzer sind für alle Schäden und Unkosten, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder infolge mangelhafter Zustandhaltung der Hausentwässerungsanlagen entstehen, verantwortlich und ersatzpflichtig.

## § 3.

Alle Entwässerungsanlagen sind den sanitären Anforderungen entsprechend und so herzustellen, daß

das betreffende Gebäude möglichst vollständig und für sich unabhängig entwässert werden kann

Die Entwässerung von Kellern kann unterbleiben, wenn sie vom Besitzer nicht gewünscht wird und zur Abführung der im § 2 aufgeführten Stoffe nicht erforderlich ist.

§ 4.

**Auflassung der Anschlüsse an die alten Kanäle.**

Alle Einläufe oder Überläufe in die alten Kanäle sind nach Herstellung des Tiefkanales in der betreffenden Straße von den Besitzern zu beseitigen und aufzulassen.

§ 5.

**Baubehördliche Genehmigung der Projekte für die Entwässerung.**

Zur Herstellung oder Änderung einer jeden Entwässerungsanlage ist die baubehördliche Genehmigung erforderlich; vor deren Erteilung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Das Ansuchen um diese Bewilligung ist unter Vorlage der Pläne in zweifacher Ausfertigung hinsichtlich bereits bestehender Gebäude drei Monate vor Beginn der Arbeiten, bei Neubauten hingegen gleichzeitig mit dem Antrage auf Baugenehmigung beim Stadtmagistrate einzubringen.

§ 6.

**Maßstab und Inhalt der Anlagepläne.**

Aus den Plänen muß ersichtlich sein:

- a) Die Lage des zu entwässernden Gebäudes im Maßstabe von 1:1000;
- b) der Grundriß des untersten oder Kellergeschosses eines jeden Gebäudes, in dessen Innern Entwässerungsanlagen eingerichtet werden sollen, im Maßstabe von 1:100;
- c) das Längenprofil aller Entwässerungsleitungen in den Wagrechten und in den Senkrechten in dem Maßstabe von 1:100;
- d) für jede zur Verwendung kommende Konstruktion, namentlich Klosett- und Spülkonstruktion, sofern sie von der normalen abweicht, sind Detailpläne im Maßstabe von 1:10 einzureichen. Richtige Maßstäbe sind beizufügen.

Der Lageplan muß sämtliche auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und die anstoßenden Anwesen sowie die Bezeichnung der Straße oder des

Platzes, an dem das Grundstück gelegen ist, mit Angabe der Hausnummer enthalten.

Ferner ist darin außer der projektierten eine etwa schon bestehende Entwässerung sowie jedenfalls der Straßkanal einzuzeichnen.

Im Grundriß ist die Bestimmung der einzelnen Räume (Küche, Werkstätte, Stallung, Abort und Biß-Räume zc.) anzugeben und sind alle projektierten Leitungen mit beige-schriebenem Durchmesser, die genaue Lage, Zahl und Art der projektierten Ausgüsse, Spülaborte, Sinkkästen, Wasserverschlüsse, Sand- und Fettfänge, kurz alles erforderliche Detail einzutragen.

Ferner muß aus den Plänen die Richtung der oberirdischen Wasserläufe, die Lage der bestehenden Regenfallrohre, allfälliger Brunnen, Springbrunnen, Aborte und Versißgruben, Schlamm-schächte u. s. w. ersichtlich sein.

Aus den Profilen müssen die Höhen der Oberflächen längs der projektierten Leitung, das Gefälle der letzteren, die Höhen der Keller-sohlen und — wenn möglich — die Fundament-sohlen ersichtlich sein.

Sämtliche Höhen sind auf einen vom Stadtmagistrate bestimmten Fixpunkt zu beziehen.

Über Lage und Tiefe des Kanales sowie der betreffenden Einschlauungen in den Straßkanal sowie über in der Nähe liegende Fixpunkte wird den Beteiligten vom Stadtmagistrate (Bauamt) Mitteilung gemacht.

Behufs Erlangung dieser Mitteilung ist ein unentgeltlich zu erhaltendes Formulare auszufüllen.

Der Stadtmagistrat (Stadtbauamt) ist berechtigt, in rüch-sichtswürdigen Fällen hinsichtlich Maßstab und Inhalt der Anlagepläne Erleichterungen zu gewähren.

## § 7.

### **Zeit der Herstellung.**

Die genehmigte Entwässerungsanlage muß in der Regel bei bestehenden Gebäuden binnen der im § 1 festgesetzten Frist, bei Neubauten aber jedenfalls vor Erteilung des Benützungskonsenses vollendet sein.

Sofern bei Neubauten in der betreffenden Straße ein vorschrittsmäßiger Tiefkanal noch nicht vorhanden ist, ist die Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend auszuführen, so zwar, daß der Anschluß an den Tiefkanal jederzeit ohne weiteres erfolgen kann.

## § 8.

### **Anschluß der Leitungen.**

Jener Teil der Entwässerungsanlage eines überbauten Grundstückes, welcher auf öffentlichen oder



städtischen Grund zu liegen kommt (Anschlußleitung) sowie eine etwaige Fortsetzung auf privatem Grunde bis einschließ'ich des Revisionspußstückes (Zuleitung) wird nach dem Entwässerungsplane vom Stadt-  
magistrate hergestellt.

Der Besitzer eines zu entwässernden Grundstückes hat drei Monate vor Ausführung des Hauptkanales dem Stadtmagistrate bekannt zu geben, an welcher Stelle seines Grundstückes die Ausmündung seiner Entwässerungsanlage in die Anschlußleitung erfolgen soll; unterläßt er diese Bekanntgabe, so erfolgt die Herstellung der Anschlußleitung in der vom Stadt-  
magistrate als zweckmäßig befundenen Weise und hat der Besitzer alsdann die übrige Entwässerungsanlage an diese Anschlußleitung anzupassen.

Für die Herstellung der Anschlußleitung und der Zuleitung (Abs. 1) sowie für die Befestigung entbehrl'ich gewordener Anschlüsse wird eine Gebühr nach den der Gemeinde erwachsenden Kosten erhoben.

Diese Gebühr ist zu erlegen, sobald die Anschluß-  
leitung, bezw. Zuleitung fertigestellt ist.

Erfolgt die Herstellung der vorgeschriebenen Entwässerungsanlage und des Anschlusses binnen drei Jahren nach der in § 1 erwähnten Aufforderung, so wird die Anschlußleitung (auf öffentlichem oder städtischem Grunde) im Höchstaumße von 10 m sowie auch das Revisionspußstück, jedoch ohne den etwa nötigfallenden gemauerten Schacht, auf Kosten der Gemeinde erstellt. Sollten für ein Anwesen mehr Anschlüsse zweckmäßig sein, so gelten obige Begünstigungen nur für einen vom Magistrate zu bestimmenden Hauptanschluß.

Das Recht auf die Benützung der Anschlußleitung dauert nur insolange, als diese besteht und nach den einschlägigen Bestimmungen benützt werden darf.

## § 9.

### **Ausführung und Beaufsichtigung der Entwässerungsarbeiten.**

Jeder, der mit der Herstellung oder Änderung einer Entwässerung betraut wird, hat längstens binnen 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten dem Stadt-  
magistrate (Bauamtskanzlei) hierüber die Anzeige zu erstatten.

Die Ausführung der Entwässerungsanlage ist vom Stadtmagistrate zu überwachen.

Kein Teil der Anlage darf überdeckt werden, bevor die Befichtigung seitens des mit der Überwachung betrauten Organes stattgefunden hat; diese

Besichtigung hat in der Regel binnen 24 Stunden nach der Anmeldung zu erfolgen. Teile von Entwässerungsanlagen, welche entgegen dieser Vorschrift überdeckt wurden, sind auf Anordnung des Überwachungsorganes wieder frei zu legen. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist dem Stadtmagistrate schriftlich anzuzeigen, worauf die Anlage bezüglich der plan- und vorschrittmäßigen Ausführung, jedoch ohne Verbindlichkeit, geprüft wird.

Nach Vollendung jeder Hausentwässerungsanlage sind die etwa vorhandenen Abort- und Besißgruben zu reinigen und zu desinfizieren, erforderlichen Falles über Anordnung der Baubehörde aber mit reinem Materiale anzufüllen oder ganz zu beseitigen.

#### § 10.

### **Erhaltung der Entwässerungs-Anlagen.**

Die gesamte Entwässerungsanlage einschließlich Revisionsputzkasten ist vom Besitzer stets rein und in gutem Bauzustande zu erhalten und sind etwaige Gebrechen unverzüglich zu beheben.

Den zur Kontrolle über die Einhaltung und die Vollständigkeit der Entwässerungsanlage bestellten Organen ist stets und ohne vorhergehende Anmeldung der Zutritt zu gestatten.

Die Erhaltung der im § 8 aufgeführten Anschlußleitungen obliegt dem Stadtmagistrate.

## **B. Technische Bestimmungen betreffend die Beschaffenheit der Entwässerungsanlagen.**

#### § 11.

Zu den Leitungen dürfen in der Regel nur asphaltierte Gußeisenrohre oder glasierte Steinzeugrohre verwendet werden. Die Verwendung eines anderen Materials ist nur mit Bewilligung des Stadtmagistrats (Stadtbauamt) zulässig.

Jedes Material, welches bezüglich seiner Beschaffenheit beanständet wird, ist von der Verwendung ausgeschlossen.

Alle Rohre sind wasserdicht miteinander zu verbinden.

Der höchste Punkt in jeder außerhalb des Hauses befindlichen Rohrleitung mit Ausnahme von öffentlichem Grund muß mindestens eine Deckung von

1,2 m über der Rohroberkante erhalten, wovon nur aus ganz zwingenden Gründen abgegangen werden darf, jedoch auf keinen Fall unter 0,8 m.

Rechtwinkelige Einmündungen von Rohrsträngen ineinander, ob in wagrechter oder senkrechter Lage, sind tunlichst zu vermeiden. Richtungsänderungen in der Leitung sind nur mittelst Bögen zu bewirken, Rohrleitungen dürfen sich nicht in der Richtung des Gefälles verengen.

Sind Räume zu entwässern, bei welchen die Entwässerungsanlage unter der Rutschtauhöhe der bezüglichen Straßenkanäle liegt, so ist durch Anbringung von Abflußschiebern (Hochwasserverschlüsse) dem Eindringen des Wassers in diese Räume vorzubeugen. Für die einzelnen Teile und besonderen Vorrichtungen der Entwässerungsanlagen liegen beim Stadtmagistrate Normalpläne und die bezüglichen Normen zur Einsicht und Beachtung auf und haben die Entwässerungsanlagen gemäß diesen Normalplänen und Normen ausgeführt zu werden.

## § 12.

### **Grundleitungen.**

Die Grundleitungen sind in tunlichst gleichmäßigem Gefälle zu führen, das für den Hauptstrang mindestens 3 ‰ betragen soll.

Im allgemeinen sind für Grundleitungen innerhalb der Gebäude wenigstens mittelschwere Gußeisenrohre nach beigeflossener Gewichtstabelle oder Steinzeugrohre zu verwenden.

Zur Ableitung der Tagwässer können bis zum Anschlusse an die Hauptgrundleitung Zementrohre verwendet werden.

Die lichte Weite der einzelnen Grundleitungen darf nicht unter 100 mm betragen.

## § 13.

### **Revisionschächte und Lampenlöcher.**

Vor dem Eintritte einer Entwässerungsanlage in die Anschlußleitung ist ein zugänglicher Revisionschacht oder eiserner Revisionspußkasten anzubringen.

Außerdem müssen in Grundleitungen von mehr als 80 m Länge nach Bedürfnis Revisionschächte und die dazu gehörigen Lampenlöcher eingeschaltet werden. Der Abstand zwischen einem Revisionschacht und einem Lampenloch darf nicht mehr als 30 m betragen.

§ 14.

**Fallrohre.**

Zur Aufnahme der Abwässer aus Bädern, Waschküchen, Küchenausgüssen, Spülaborten (Klosetts) und der Niederschlagwässer von Dächern und Gebäudevorsprüngen sind, wenn nötig, gesonderte Fallrohre herzustellen. Diese müssen durch alle Stockwerke bis zum Anschlusse an die Grundleitung möglichst senkrecht, in ihrem Umfange sichtbar (nicht eingemauert) und mit Ausnahme der Fallrohre für Niederschlagswässer (Regenrohre) im Innern der Gebäude frostsicher geführt werden.

Zum Zwecke der Lüftung der Entwässerungsanlage müssen die Fallrohre in den Aborten möglichst senkrecht, wenigstens 0,5 m über Dach geführt werden. Die Fallrohre der Spülaborte, der größeren Waschküchen und Badeeinrichtungen und die Regenfallrohre, letztere jedoch nur in dem Teile bis auf 2 m über Terrain, müssen mittelschwere, der beigeschlossenen Gewichtstabelle entsprechende, innen und außen asphaltierte Gußeisenrohre sein. Die übrigen Abfallrohre können aus innen und außen asphaltierten leichten Gußeisenröhren, Schmiedeeisen- oder Bleiröhren bestehen.

Die Anschlußbogen an die Grundleitung müssen wenigstens mittelschwere, innen und außen asphaltierte gußeiserne Formstücke sein.

An allen Fallrohren, mit Ausnahme der Regenfallrohre, müssen behufs Kontrolle der Leitung in jedem Stockwerke luftdicht verschließbare Revisionsöffnungen angebracht sein.

Die Lichtwerte der Fallrohre bestimmt sich nach der voraussichtlich aufzunehmenden Wassermenge.

§ 15.

**Besondere Vorrichtungen, Wasser-  
verschlüsse.**

Jede Ableitung aus Waschbecken, Spültischen, Badewannen, Eisschränken, Pißbecken, Küchen- und sonstigen Ausgüssen, aus den Überläufern von Wasserbehältern und aus den Spülaborten muß an das Fallrohr mittelst eines besonderen Wasserverschlusses (Syphon) angegeschlossen werden.

**Ausgüsse und Sinkkästen.**

Die Ausgüsse müssen als Ablauf einen fest angegossenen Seiher von 100—120 mm erhalten.

Über jedem Ausguß muß sich ein Wasserhahn befinden. Abwässer, die sich auf Böden von Räumen ansammeln, sind mittels kleiner gußeiserner Sinkkästen (Gullys) abzuleiten.

Für die Entwässerung der Höfe haben Hoffinkkästen zu dienen, deren Abfluß unter Vermittlung eines Wasserabflusses stattfindet.

Führt das Abwasser Sand, Seife oder sonstige Sink-, Schwimm- und Klebstoffe mit sich (bei Gastwirtschaften, Waschanstalten, Mehlgereien z.), so ist möglichst nahe der Stelle, wo das Fallrohr in die Grundleitungen übergeht, ein Sandfang bezw. Fettfang anzubringen.

### **Spülaborte und Bißstellen.**

Jeder Spülabort muß mit einem Wasserbehälter in Verbindung stehen, welcher dauernd die erforderliche Wassermenge von mindestens 6 Liter für jeden Sitz und jede Spülung zu liefern vermag. Jede Bißstelle, mit Ausnahme Dpiffoirs, ist mit genügender Wasserspülung zu versehen.

Der direkte Anschluß von Spülaborten an die Wasserleitung ist nicht gestattet, vielmehr müssen die Aborte von Spülbehältern aus gespült werden.

### **Stallentwässerung.**

Bei neuen Stallgebäuden ist jeder Stallablauf mit genügender Wasserspülung zu versehen.

### **Besondere Maßnahmen für die Einleitung von Gewerbe-, Fabriks- und Abdampfwasser.**

Auf besondere Anordnung müssen Klär- und Kühlbecken angebracht und jene Maßregeln angewendet werden, welche von der Behörde gefordert werden, um diese Abwässer unschädlich zu machen.

### **Besondere Lüftungseinrichtungen.**

Über Auftrag der Behörde ist in besonderen Fällen ein eigenes Lüftungsrohr zur Lüftung einer Entwässerungsanlage anzubringen und über Dach zu führen. Gemauerte Schächte, welche zur Lüftung von Haus- und Wohnräumen dienen und Schornsteine — mit Ausnahme von Fabrikskaminen — dürfen nicht zur Lüftung einer Entwässerungsanlage benützt werden.

§ 16.

**Übergangsbestimmungen.**

Bestehende Wasserklosett-Einrichtungen mit Tonfallrohren dürfen, falls diese Klosetts im übrigen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, an die neu herzustellenden Grundleitungen angeschlossen werden.

**C. Baukostenbeiträge und Benützungsgebühren.**

§ 17.

**Baukostenbeiträge.**

Für überbaute Grundstücke, die an einen öffentlichen oder städtischen Grund mit einem Tiefkanale grenzen, ist per laufenden Meter kanalseitige Front des Grundstückes jährlich K 1.— in der Dauer von 33 Jahren als Baukostenbeitrag zu zahlen.

Bei überbauten Grundstücken, die an 2 oder 3 Straßen oder öffentlichen Plätzen mit Tiefkanälen liegen oder an 2 oder mehr Tiefkanälen angeschlossen sind, ist für die längste Front des Grundstückes obiger Betrag und für die kürzeste Front die Hälfte dieses Betrages zu zahlen.

Von überbauten Grundstücken zwischen zwei nicht aneinanderstoßenden Tiefkanälen, von denen die eine kanalseitige Front angeschlossen wird, ist für die längere der kanalseitigen Fronten per laufenden Meter K 1.— in der Dauer von 33 Jahren zu zahlen. Im Falle, daß beide kanalseitige Fronten angeschlossen werden, so ist für die längere Front per laufenden Meter der obige Betrag und für die kürzere die Hälfte zu zahlen.

Für nicht überbaute Grundstücke, die an einen öffentlichen oder städtischen Grund mit Tiefkanal grenzen und deren Anschluß an den Tiefkanal möglich ist, sind für den laufenden Meter längs des Tiefkanales jährlich 40 h in der Dauer von 33 Jahren als Baukostenbeitrag zu zahlen. Bei Überbauung des Grundstückes ist ein weiterer einmaliger Kostenbeitrag von K 10.— für den laufenden Meter kanalseitiger Front des Grundstückes zu entrichten.

Bei nicht überbauten Grundstücken an zwei oder mehr aneinanderstoßenden Kanälen ist der Beitrag von jährlich 40 h per laufenden Meter in der Dauer von 33 Jahren von 2 kanalseitigen Fronten zu

bezahlen und zwar von der längsten und von der kürzesten; dagegen wird bei Überbauung des Grundstückes der Kostenbeitrag von K 10.— für den laufenden Meter nur für die längste Front eingehoben.

Beträgt bei bereits vorhandenen oder künftigen, freistehenden Bauten die kanalseitige Gebäudefront nicht die Hälfte der Länge der kanalseitigen Front des Grundstückes, so gilt das Grundstück nur zur Hälfte als überbaut und für die andere Hälfte gelten die Bestimmungen für nicht überbaute Grundstücke.

Grundstücke mit Gartenhäuschen oder anderen unbewohnten Baulichkeiten geringeren Umfanges, die zum Anschlusse an den Tiefkanal nicht verpflichtet werden, sind den nicht überbauten gleich zu achten.

Vorstehende Bestimmungen des § 17 finden auch auf Grundstücke, die nicht unmittelbar an einen Tiefkanal grenzen, deren Entwässerungsanlagen aber an einen solchen angeschlossen werden, sinngemäße Anwendung.

Die jährlichen Kostenbeiträge sind jederzeit unter Zugrundelegung eines  $4\frac{1}{2}\%$ igen Zinsfußes ablösbar.

#### § 18.

##### **Höhe der Benützungsgebühren.**

Alle jene Besitzer, welche die Entwässerung ihrer Grundstücke durch die Tiefkanäle vollziehen, haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Gemeindeausschusse festgesetzt wird und der 2% des festgesetzten Mietwertes nicht übersteigen darf.

Die Festsetzung des Mietwertes erfolgt durch den Stadtmagistrat. Als Mietwert hat bei vermieteten Räumlichkeiten der von der Steuerbehörde ermittelte Zinsertrag zu gelten. Bei nicht vermieteten Räumlichkeiten ist der Mietwert durch Vergleich mit ähnlichen vermieteten Räumlichkeiten festzusetzen.

#### § 19.

##### **Entrichtung der Baukostenbeiträge und Benützungsgebühren.**

Die Baukostenbeiträge und die Benützungsgebühr sind in halbjährigen Raten im nachhinein zu bezahlen.

Die Zahlungspflicht für die Baukostenbeiträge beginnt für jene Grundstücke, die an bereits kanalisierten Straßen und Plätzen liegen, mit dem ersten Tage des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monates, für die übrigen Grundstücke am ersten Tage des auf die Vollendung des betreffenden Tiefkanales folgenden Monates.

Die Zahlungspflicht für die Kanalbenützungsgebühr beginnt mit dem ersten Tage des auf den Anschluß der Entwässerungsanlage folgenden Monats. In jenen Fällen, wo der Anschluß nicht rechtzeitig erfolgt, wird die Benützungsgebühr mit Ablauf des gesetzlichen Anschlußtermines eingehoben.

## D. Schlußbestimmungen.

### § 20.

#### **Sicherstellung der Darlehen, Baukostenbeiträge und Benützungsgebühren.**

Die von der Stadtgemeinde Feldkirch gemäß § 1 zur Bestreitung der Kosten des Anschlusses eines überbauten Grundstückes an die Schwemmkanalisation gewährten Darlehen genießen an der verpfändeten Liegenschaft, insoweit der durch die Verwendung des Darlehens bewirkte Wertzuwachs reicht, ein Vorzugsrecht vor allen anderen Hypothekarforderungen unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben und sonstigen mit einem gesetzlichen Pfandrechte ausgestatteten Ansprüchen.

Bei der Eintragung des Pfandrechtes im Grundbuche muß das Darlehen ausdrücklich als Kanalisationsdarlehen unter Berufung auf dieses Gesetz bezeichnet werden.

Im Range des Vorzugsrechtes des Darlehens sind nur drei Rückstände der Rückzahlungsraten und Zinsen zu berichtigen.

Den Baukostenbeiträgen und Benützungsgebühren kommt bis zum Betrage dreijähriger Rückstände der Vorrang vor allen Privatpfandrechten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben zu.

### § 21.

#### **Einhebung der Gebühren und Beiträge.**

Für die Einbringung aller Gebühren und Beiträge, die der Stadtgemeinde Feldkirch aus der Handhabung dieses Gesetzes zukommen, gelten nach rechtskräftiger Feststellung die gleichen Exekutionsmittel wie für Steuer- und Umlagerückstände.

### § 22.

#### **Beschwerdeführung.**

Gegen Entscheidungen und Verfügungen, welche auf Grund dieses Gesetzes — abgesehen von Straf-erkenntnissen — vom Bürgermeister oder vom Stadtmagistrate getroffen werden, steht die Beschwerde an den



Gemeindeausschuß offen, gegen Entscheidungen des Gemeindeausschusses findet, mit der Ausnahme des § 1, letzter Absatz, der Rekurs an den Landesausschuß statt.

Rekurse (Beschwerden) sind binnen vierzehn Tagen, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Stadtmagistrate einzubringen.

§ 23.

**Strafen.**

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes können vom Stadtmagistrate mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arreststrafe bis zu 20 Tagen geahndet werden.

Die Strafgeelder fließen in den Armenfonds der Gemeinde.

Über Rekurse gegen Straferkenntnisse entscheidet die vorgesetzte politische Behörde. Gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei findet kein weiterer Rechtszug statt.

Die Einbringung der Rekurse hat beim Stadtmagistrate binnen vierzehn Tagen, von dem dem Verkündigungs- beziehungsweise Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, zu erfolgen.

§ 24.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Minister für öffentliche Arbeiten beauftragt.

**Gewichtstabelle.**

Mittelschwere gußeiserne Muffenrohre.  
Gerade Rohre.

Rechter Durchmesser der Rohre	mm	80	100	125	150	200
Gewicht eines Rohrstückes von 1·00 m Länge	kg	11·0	15·0	20·0	24·8	37·0
Übliche Nuzlänge eines Rohres	m	2·0	3·0	3·0	3·0	3·0

Gestattet ist eine Gewichtstolleranz von + — 6 %.